

PRÄAMBEL

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplanes (mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs 3 und des § 10 Abs 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und der §§ 56, 57 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 40 Abs 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Fleckens Bevern diesen Bebauungsplan Nr. 25 „Am Friedhof“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebststehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebststehenden örtlichen Bauvorschriften mit Aufhebung von Textflächen des angrenzenden B-Planes Nr. 8 „Hinter den Höfen“ als Satzung beschlossen:

Bevern, den 26.02.1999

(Warnecke) (Siegel) (Dornemann)
Ratsvorsitzender Gemeindevorstand

Maßgebliche Fassung der Bauunterschiedsverordnung (BauUV)
Für den beizulegenden Bebauungsplan Nr. 25 sowie die nebststehenden örtlichen Bauvorschriften sind maßgeblich die Bauunterschiedsverordnung (BauUV) i.d.F. vom 23.01.1990.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Bevern hat in seiner Sitzung am 24.03.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 30.03.1998 örtlich bekanntgegeben.

Bevern, den 26.02.1999

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Geschäftszichsen V 705/97 Maßstab: 1:1.000 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 17, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1988, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 21.08.1997). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Überlagerung der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Holzminiden, den 24.02.1999

Katasteramt Holzminiden

Planverfasser

(Abtrock) Vermessungsoberrat

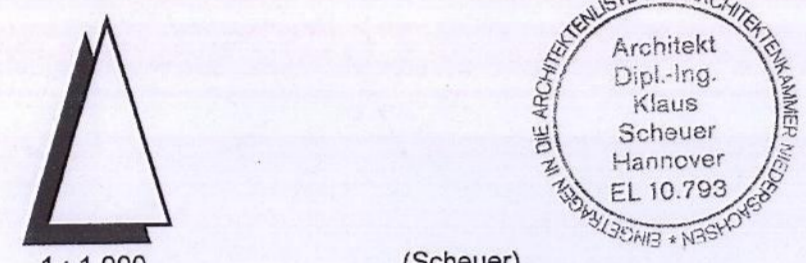
Planverfasser

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:

PLANERWERKSTATT 3

PLANUNGSGRUPPE FÜR ARCHITEKTUR, STADTPLANUNG UND ORDNUNGSVERLEBUNG STEPHANSTR. 23 30448 HANNOVER FAX 0511444895 TEL 0511444488

Hannover, den 21.99



Öffentliche Auslegung

Der Rat des Fleckens Bevern hat in seiner Sitzung am 22.07.1998 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Am Friedhof“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.08.1998 örtlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.08.1998 bis 25.09.1998 gem. § 3 Abs 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Bevern, den 26.02.1999

Satzungsbeschluss

Der Rat des Fleckens Bevern hat den Bebauungsplan Nr. 25 „Am Friedhof“ nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs 2 in seiner Sitzung am 18.01.1999 mit Aufhebung von Textflächen des angrenzenden B-Planes Nr. 8 „Hinter den Höfen“ als Satzung gem. § 10 Abs 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Bevern, den 26.02.1999

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 25 „Am Friedhof“ mit Aufhebung von Textflächen des angrenzenden B-Planes Nr. 8 „Hinter den Höfen“ durch die Gemeinde ist gem. § 10 Abs 3 BauGB am 18.03.1999 im Amtsblatt bekanntgegeben. Der Bebauungsplan ist damit am 18.03.1999 rechtsverbindlich geworden.

Bevern, den 07.04.1999

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 I v.m. § 215 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Mängel in der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Ergänzendes Verfahren zur Planerhaltung

Zur Behebung von Mängeln i.S. der §§ 214 und 215 BauGB ist ein ergänzendes Verfahren gem. § 215a BauGB durchgeführt worden.

Erneutes Inkrafttreten mit Rückwirkung

Nach Behebung von Mängeln i.S. des § 214 Abs 1 BauGB ist der Bebauungsplan durch die Gemeinde am im Amtsblatt bekanntgegeben. Der Bebauungsplan ist damit gem. § 215a Abs 2 BauGB am mit Rückwirkung erneut rechtsverbindlich geworden.

den

Wird erteilt, wenn amtlich beglaubigt, daß die vor. Zusammenfassung der Abwägung mit der angelegten Übersicht der Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Am Friedhof“ übereinstimmt.

Bezeichnung: ...

Abwägung wird nur zur Vorlage bei ...

Abwägung: ...

Abwägung: ...

Abwägung: ...

Abwägung: ...

Abwägung: ...

Abwägung: ...

Abwägung: ...

Abwägung: ...

Abwägung: ...

Abwägung: ...

Abwägung: ...

Abwägung: ...

Abwägung: ...

Abwägung: ...

Abwägung: ...

Abwägung: ...

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§1 GELTUNGSBEREICH
DIE NACHFOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25 „AM FRIEDHOF“ FLECKEN BEVERN, LDKR. HOLZMINDEN. SIE SIND IN DEN GELTUNGSBEREICHSTELLE ÖBV 1 UND ÖBV 2 GEGLEDET.

§2 HÖHENENTWICKLUNG
(1) IN DEN MIT ÖBV 1 UND 2 FESTGESETZTEN FLÄCHEN DÜRFEN DIE ALS SENKRECHTES MASS ERMITLTEN AUßEREN SCHÜTTLINIEN DER AUSSENWÄNDE MIT DER DACHHAFT (TRAUFHOHE) BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN DAS MASS VON 3,70 m SOWIE BEI ZWEEGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN VON 6,40 m ÜBER DER BEZUGSEBENE NICHT ÜBERSCHREITEN. ABGRABUNGEN ZUR BELICHTUNG VON RÄUMEN IM UNTERGESCHOSS SIND NICHT ZULÄSSIG.
(2) BEZUGSEBENE I.S. DES § 2(1) IST IN DEN MIT ÖBV 1 UND 2 FESTGESETZTEN FLÄCHEN DAS HOCHSTLIEGENDE, IN HÖHENLAGE UND NEIGUNG UNVERÄNDERTE VORHANDENE TERRAIN (GEBÄUDERÄUM, VORBAUTEN UND VORDÄCHER, FÜR GARAGEN, GEBÄUDE MIT GRASDÄCHERN UND STAFFELGESCHOSSE SIND AUCH GERINGERE DACHNEIGUNGEN VON 22°-36° ZULÄSSIG. AUßERDEM SIND OFFENE KLEINGARAGEN GEM. § 10(3) BAUVO MIT DURCH RANGGEWÄCHSE BEGRÜNTEN AUßEREN VERTIKALEN BAUTEILEN ZULÄSSIG.
(3) IN DEN MIT ÖBV 1 FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ALS DACHDECKUNGSMATERIALIEN IN DEN MIT ÖBV 2 FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ALS DACHDECKUNGSMATERIALIEN DIE DACHPANNEN AUS ZIEGEL ODER BETON IN DER FARBGRUPPE BRAUN, IN DEN MIT ÖBV 2 FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZIEGELSTEINEN IN DEN FARBGRUPPEN BRAUN UND ROT SOWIE IN BEIDEN FÄLLEN HOLZ IN DEN FARBGRUPPEN NATURHOLZ, BEIGE ODER GRAU UND BRAUN, FASSADENBEHANG MIT DEN IN § 3(2) GENANNTEN DACHDECKUNGSMATERIALIEN UND FARBGRUPPEN SOWIE GLAS UND FASSADENBEGRÜNNUNGEN ZULÄSSIG. DIE ÖLT IN BEIDEN FÄLLEN NICHT FÜR BRUSTUNGSFELDER, BALKONGELÄNDER UND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUVO.

§3 DÄCHER
(1) IN DEN MIT ÖBV 1 UND 2 FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND AUF DEN GEBÄUDEN NUR GENEIGTE DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 35°-50° ZULÄSSIG. DIESE GILT NICHT FÜR NEBENANLAGEN, DACHAUFBAUTEN, VORBAUTEN UND VORDÄCHER. FÜR GARAGEN, GEBÄUDE MIT GRASDÄCHERN UND STAFFELGESCHOSSE SIND AUCH GERINGERE DACHNEIGUNGEN VON 22°-36° ZULÄSSIG. AUßERDEM SIND OFFENE KLEINGARAGEN GEM. § 10(3) BAUVO MIT DURCH RANGGEWÄCHSE BEGRÜNTEN AUßEREN VERTIKALEN BAUTEILEN ZULÄSSIG.
(2) IN DEN MIT ÖBV 1 FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ALS DACHDECKUNGSMATERIALIEN IN DEN MIT ÖBV 2 FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ALS DACHDECKUNGSMATERIALIEN DIE DACHPANNEN AUS ZIEGEL ODER BETON IN DER FARBGRUPPE BRAUN, IN DEN MIT ÖBV 2 FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZIEGELSTEINEN IN DEN FARBGRUPPEN BRAUN UND ROT SOWIE IN BEIDEN FÄLLEN HOLZ IN DEN FARBGRUPPEN NATURHOLZ, BEIGE ODER GRAU UND BRAUN, FASSADENBEHANG MIT DEN IN § 3(2) GENANNTEN DACHDECKUNGSMATERIALIEN UND FARBGRUPPEN SOWIE GLAS UND FASSADENBEGRÜNNUNGEN ZULÄSSIG. DIE ÖLT IN BEIDEN FÄLLEN NICHT FÜR BRUSTUNGSFELDER, BALKONGELÄNDER UND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUVO.

§4 AUSSENWÄNDE
IN DEN MIT ÖBV 1 FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND FÜR DIE ANSICHTSFLÄCHEN DER AUSSENWÄNDE VON GEBÄUDEN, ENSCHL. GARAGEN PUTZ IN DER FARBGRUPPE WEISS, IN DEN MIT ÖBV 2 FESTGESETZTEN FLÄCHEN SICHTMAUERWERK AUS ZIEGELSTEINEN IN DEN FARBGRUPPEN BRAUN UND ROT SOWIE IN BEIDEN FÄLLEN HOLZ IN DEN FARBGRUPPEN NATURHOLZ, BEIGE ODER GRAU UND BRAUN, FASSADENBEHANG MIT DEN IN § 3(2) GENANNTEN DACHDECKUNGSMATERIALIEN UND FARBGRUPPEN SOWIE GLAS UND FASSADENBEGRÜNNUNGEN ZULÄSSIG. DIE ÖLT IN BEIDEN FÄLLEN NICHT FÜR BRUSTUNGSFELDER, BALKONGELÄNDER UND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUVO.

§5 EINFRIEDRUNGEN
(1) IN DEN MIT ÖBV 1 UND 2 FESTGESETZTEN FLÄCHEN DÜRFEN EINFRIEDRUNGEN ENTLANG VON VERKEHR, EINGANGSWEISEN, ODER ÖFFENTLICHEN GRÜNLÄCHEN EINE HOHE VON 1,20 m ÜBER DER BEZUGSEBENE (VGL. § 2 ABS 2) NICHT ÜBERSCHREITEN.
(2) IN DEN MIT ÖBV 1 UND 2 FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ALS MATERIAL FÜR DIE VORGENANNTE EINFRIEDRUNGEN NUR SICHTMAUERWERK AUS ZIEGELSTEINEN IN DEN FARBGRUPPEN BRAUN UND ROT, NATURSTEIN, HOLZ IN SENKRECHTLICHER RICHTUNG SOWIE HECKEN AUS HEIMISCHEN STANDORTGEGEBENEN LAUBHÖLZERN ZULÄSSIG (ARTENAUSWAHL S. PFLANZLISTEN ZUR EINGRIFFREGELUNG).

§6 FARBEN
IN DEN MIT ÖBV 1 UND 2 FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND FÜR DIE IN DEN §§ 3, 4 UND 5 FESTGESETZTEN FARBGRUPPEN FARBTOE NE ZU VERWENDEN, DIE SICH IM RAHMEN DER NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN FARBMUSTER NACH FARBERGISTER IAL 840 HR HALTEN:
FÜR FARBGRUPPE ROT: 3000 (FEUERROT), 3002 (KARMINROT), 3003 (RUBINROT), 3009 (OXIDROT), 3011 (BRAUNROT), 3013 (TOMATENROT), 3016 (KORALLENROT), 3018 (ROTTROT)
FÜR FARBGRUPPE BRAUN: 8002 (SIGNALBRAUN), 8003 (LEHMBRAUN), 8004 (KUPFERBRAUN), 8007 (REHBRAUN), 8011 (NUSSBRAUN), 8012 (ROTBRAUN), 8014 (SEPIABRAUN), 8015 (KASTANIENBRAUN), 8016 (MAHAGONIBRAUN), 8024 (BEIGEBRAUN), 8025 (BLASSBRAUN), 8028 (TERRABRAUN)
FÜR FARBGRUPPE WEISS: 1013 (PERLWEISS), 1015 (HELLEFENBEI), 9001 (CREMWEISS), 9002 (GRAUWEISS)
FÜR FARBGRUPPE BEIGE: 1002 (SANDGELB), 1011 (BRAUNGELB), 1014 (ELFENBEI), 1015 (HELLEFENBEI), 1024 (OCKERGELB), 1032 (GINSTERGELB)
FÜR FARBGRUPPE GRAU: 1019 (GRABEIGE), 7002 (OLIVGRAU), 7003 (MOOSGRAU), 7006 (BEIGEGRAU), 7009 (GRÜNGRAU), 7013 (BRAUNGRAU), 7030 (STENGRAU), 7032 (KIESELGRAU), 7033 (ZEMENTGRAU), 7034 (GELBBRAUN), 7035 (LICHTGRAU).

§7 AUSGLEICHSMASSNAHMEN
(1) AUF DEN ALS ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRBERÜHRTER BEREICH FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. VERBUNDPLASTER, PLATTENBELÄGE, KLUNKER O.A.) MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,9 NUR IN EINER BREITE VON INSGESAMT MAXIMAL 6,25 m ZULÄSSIG. ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG DER RESTFLÄCHEN, SEITENSTREIFEN UND PARKPLÄTZE SIND ZWECKS VERSICHERUNG UND VERDÜNSTUNG DES AUF DIESEN FLÄCHEN ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSERS NUR WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. SCHOTTERRASEN, FEINSPILT O.A. MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,5) ZULÄSSIG. SONSTIGE WASSERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN BLEIBEN UNBERÜHRT.
(2) AUF DEN MIT VBE ALS ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRBERÜHRTER BEREICH FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. VERBUNDPLASTER, PLATTENBELÄGE, KLUNKER O.A.) MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,9 NUR IN EINER BREITE VON INSGESAMT MAXIMAL 4,75 m ZULÄSSIG. ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG DER RESTFLÄCHEN, SEITENSTREIFEN UND PARKPLÄTZE SIND ZWECKS VERSICHERUNG UND VERDÜNSTUNG DES AUF DIESEN FLÄCHEN ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSERS NUR WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. SCHOTTERRASEN, FEINSPILT O.A. MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,5) ZULÄSSIG. SONSTIGE WASSERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN BLEIBEN UNBERÜHRT.
(3) AUF DEN ALS ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG FUSSWEGE FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. VERBUNDPLASTER, PLATTENBELÄGE, KLUNKER O.A.) MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,9 NUR IN EINER BREITE VON INSGESAMT MAXIMAL 1,50 m ZULÄSSIG. ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG DER RESTFLÄCHEN, SEITENSTREIFEN UND PARKPLÄTZE SIND ZWECKS VERSICHERUNG UND VERDÜNSTUNG DES AUF DIESEN FLÄCHEN ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSERS NUR WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. SCHOTTERRASEN, FEINSPILT O.A. MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,5) ZULÄSSIG. SONSTIGE WASSERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN BLEIBEN UNBERÜHRT.

§8 MIT GEH-, FAHR- UND/ODER LEITUNGSRECHTEN
AUF DEN MIT GEH-, FAHR- UND/ODER LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN SIND STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEM. § 12 BAUVO UND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUVO SOWIE ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN NICHT ZULÄSSIG.

§9 AUSGLEICHSMASSNAHMEN
(1) AUF DEN ALS ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG FUSSWEGE FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. VERBUNDPLASTER, PLATTENBELÄGE, KLUNKER O.A.) MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,9 NUR IN EINER BREITE VON INSGESAMT MAXIMAL 1,50 m ZULÄSSIG. ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG DER RESTFLÄCHEN, SEITENSTREIFEN UND PARKPLÄTZE SIND ZWECKS VERSICHERUNG UND VERDÜNSTUNG DES AUF DIESEN FLÄCHEN ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSERS NUR WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. SCHOTTERRASEN, FEINSPILT O.A. MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,5) ZULÄSSIG. SONSTIGE WASSERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN BLEIBEN UNBERÜHRT.
(2) AUF DEN ALS FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND BEI NEUANPFLANZUNGEN NUR EINHEIMISCHE STANDORTGEGEBENE HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME SOWIE LAUBHÖLZER ZULÄSSIG. JE ANGEFANGENE 100 qm FESTGESETZTE FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND MINDESTENS 4 LAUBBÄUME UND 40 STRÄUCHER ZU PFLANZEN (HOCHSTÄMME MIT EINEM MINDESTSTAMMFANG VON 14-18 cm, STRÄUCHER ZWEIFACH VERPFLANZT UND HOHE MIN. 60-80 cm) (ARTENAUSWAHL S. PFLANZLISTEN ZUR EINGRIFFREGELUNG).
(3) AUF DEN ALS FLÄCHEN FÜR MASSENAMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDLICHKEIT FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZUM AUFBAU EINER ORTSANDEINGRÜNGUNG JE 100 qm ANGEFANGENER FLÄCHE MINDESTENS 40 STRÄUCHER (ZWEIFACH VERPFLANZT, HOHE MIN. 60-100 cm) SOWIE 4 HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME (STAMMFANG MIN. 14-18 cm) ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN. DIE PFLANZUNG ERFOLGT IN FORM VON HANARTEIGEN BAUMGRUPPEN (3-5 STÜCK PRO GRUPPE) SOWIE LOCKEREN STRAUCHERGRUPPEN (12-15 STÜCK PRO GRUPPE) (ARTENAUSWAHL S. PFLANZLISTEN ZUR EINGRIFFREGELUNG).
(4) AUF DEN ALS FLÄCHEN FÜR MASSENAMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDLICHKEIT FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZUM AUFBAU EINER ORTSANDEINGRÜNGUNG JE 100 qm ANGEFANGENER FLÄCHE MINDESTENS 40 STRÄUCHER (ZWEIFACH VERPFLANZT, HOHE MIN. 60-100 cm) SOWIE 4 HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME (STAMMFANG MIN. 14-18 cm) ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN. DIE PFLANZUNG ERFOLGT IN FORM EINES FLÄCHIGEN RASTERS (ARTENAUSWAHL S. PFLANZLISTEN ZUR EINGRIFFREGELUNG).
(5) AUF DEN ALS ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE WIESE MIT REGENRÜCKHALTUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN IST EIN WIESENWASSER MIT REGENWASSERRECHTUNG UND -VERSICHERUNG ANZULEGEN. DIE AUSFORMUNG IST LANDSCHAFTSGEBIET AUSZUBILDEN. TECHNISCHE ERFORDERNISSE BEI DER MATERIALVERWENDUNG SIND AUF DAS MINIMUM ZU BESCHRÄNKEN. ZUR ERSTBEDECKUNG IST DER RANDBEREICH MIT STÄUDEN, SCHILFARTEN UND GRÄSERN ZU BEPFLANZEN. DIE DEM WECHSELNDEN MIKROKLIEMAT SIND DIE VERLEBENDE FLÄCHE IST WIESE ANZULEGEN UND EXTENSIV ZU PFLEGEN (KEINE DÜNGUNG, KEINE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLENZBEHANDLUNGSMITTELN, KEIN LIEGENLASSEN VON MAHUTTI UND MIT VERLEBTEN HOCHSTÄMMIGEN LAUBBÄUMEN MIT EINEM STAMMFANG VON MIN. 14-18 cm ZU BEPFLANZEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN (ARTENAUSWAHL S. PFLANZLISTEN ZUR EINGRIFFREGELUNG).
(6) AUF DEN ALS ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE ANGER FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND JE 100 qm ANGEFANGENER FLÄCHE MINDESTENS 20 STRÄUCHER (ZWEIFACH VERPFLANZT, HOHE MIN. 60-100 cm) SOWIE 4 HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME (STAMMFANG MIN. 14-18 cm) ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN. DIE PFLANZUNG ERFOLGT IN FORM EINES FLÄCHIGEN RASTERS (ARTENAUSWAHL S. PFLANZLISTEN ZUR EINGRIFFREGELUNG).
(7) AUF DEN ALS ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE SOWIE VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRBERÜHRTER BEREICH FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND JE 5 PARKPLÄTZEN MÖGLICHSTEN 1 EINHEIMISCHER STANDORTGEGEBENER HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM (STAMMFANG MIN. 18-20 cm) ZU PFLANZEN (ARTENAUSWAHL S. PFLANZLISTEN ZUR EINGRIFFREGELUNG).
(8) DIE UNTER § 9(1) UND (2) GETROFFENEN FESTSETZUNGEN FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN SIND ALS EINZELAUSGLEICH DEN IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN MIT WA FESTGESETZTEN, BISHER NOCH UNBEBAUTEN PRIVATEN BAUGRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZUGEORDNET.
(9) DIE UNTER § 9(3) UND (4) GETROFFENEN FESTSETZUNGEN FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN SOWIE DIE AUSGLEICHSMASSNAHMEN AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES SIND ALS SAMMELAUSGLEICH DEN IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN MIT WA FESTGESETZTEN, BISHER NOCH UNBEBAUTEN PRIVATEN BAUGRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZUGEORDNET.
(10) DIE UNTER § 9(5), (6) UND (7) GETROFFENEN FESTSETZUNGEN FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN SIND ALS SAMMELAUSGLEICH DEN IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN, BISHER NOCH NICHT ENDGÜLTIG HERGESTELLTEN, ÖFFENTLICHEN ERSCHLIESSUNGSFLÄCHEN ZUGEORDNET.
(11) DIE IN § 9(1)-(7) GENANNTEN MASSNAHMEN SIND VON DEN VORHABENTRÄGERN IM ZITTLICHEN ZUSAMMENHANG MIT DEM VOLLZUG DES EINGRIFFS DURCHFÜHREN. DIE MÜSSEN SPÄTESTENS MIT BEENDIGUNG DES BAUVORHABENS (BAUABNAHME, BZW. ENDGÜLTIGE HERSTELLUNG DER ERSCHLIESSUNGSANLAGE) ODER IN DER DARAUFFOLGENDEN PLANPERIODE ERFOLGLOS HERGESTELLT WERDEN.
(12) AUS GRÜNDEN DES GENUSSOURCENSCHUTZES IST BEI ALLEN O.G. PFLANZMASSNAHMEN NUR HERKUNFTSGESICHERTES PFLANZGUT AUS DEM WUCHSBEZIRK DES SÜDNIEDERSÄCHSISCHEN BERG- UND HÜGELLANDES ZU PFLANZEN.

§10 AUSGLEICHSMASSNAHMEN
(1) AUF DEN ALS ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRBERÜHRTER BEREICH FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. VERBUNDPLASTER, PLATTENBELÄGE, KLUNKER O.A.) MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,9 NUR IN EINER BREITE VON INSGESAMT MAXIMAL 6,25 m ZULÄSSIG. ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG DER RESTFLÄCHEN, SEITENSTREIFEN UND PARKPLÄTZE SIND ZWECKS VERSICHERUNG UND VERDÜNSTUNG DES AUF DIESEN FLÄCHEN ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSERS NUR WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. SCHOTTERRASEN, FEINSPILT O.A. MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,5) ZULÄSSIG. SONSTIGE WASSERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN BLEIBEN UNBERÜHRT.
(2) AUF DEN MIT VBE ALS ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRBERÜHRTER BEREICH FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. VERBUNDPLASTER, PLATTENBELÄGE, KLUNKER O.A.) MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,9 NUR IN EINER BREITE VON INSGESAMT MAXIMAL 4,75 m ZULÄSSIG. ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG DER RESTFLÄCHEN, SEITENSTREIFEN UND PARKPLÄTZE SIND ZWECKS VERSICHERUNG UND VERDÜNSTUNG DES AUF DIESEN FLÄCHEN ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSERS NUR WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. SCHOTTERRASEN, FEINSPILT O.A. MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,5) ZULÄSSIG. SONSTIGE WASSERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN BLEIBEN UNBERÜHRT.
(3) AUF DEN ALS ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG FUSSWEGE FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. VERBUNDPLASTER, PLATTENBELÄGE, KLUNKER O.A.) MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,9 NUR IN EINER BREITE VON INSGESAMT MAXIMAL 1,50 m ZULÄSSIG. ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG DER RESTFLÄCHEN, SEITENSTREIFEN UND PARKPLÄTZE SIND ZWECKS VERSICHERUNG UND VERDÜNSTUNG DES AUF DIESEN FLÄCHEN ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSERS NUR WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. SCHOTTERRASEN, FEINSPILT O.A. MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,5) ZULÄSSIG. SONSTIGE WASSERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN BLEIBEN UNBERÜHRT.

§11 MIT GEH-, FAHR- UND/ODER LEITUNGSRECHTEN
AUF DEN MIT GEH-, FAHR- UND/ODER LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN SIND STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEM. § 12 BAUVO UND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUVO SOWIE ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN NICHT ZULÄSSIG.

§12 AUSGLEICHSMASSNAHMEN
(1) AUF DEN ALS ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRBERÜHRTER BEREICH FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. VERBUNDPLASTER, PLATTENBELÄGE, KLUNKER O.A.) MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,9 NUR IN EINER BREITE VON INSGESAMT MAXIMAL 6,25 m ZULÄSSIG. ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG DER RESTFLÄCHEN, SEITENSTREIFEN UND PARKPLÄTZE SIND ZWECKS VERSICHERUNG UND VERDÜNSTUNG DES AUF DIESEN FLÄCHEN ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSERS NUR WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. SCHOTTERRASEN, FEINSPILT O.A. MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,5) ZULÄSSIG. SONSTIGE WASSERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN BLEIBEN UNBERÜHRT.
(2) AUF DEN MIT VBE ALS ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRBERÜHRTER BEREICH FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. VERBUNDPLASTER, PLATTENBELÄGE, KLUNKER O.A.) MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,9 NUR IN EINER BREITE VON INSGESAMT MAXIMAL 4,75 m ZULÄSSIG. ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG DER RESTFLÄCHEN, SEITENSTREIFEN UND PARKPLÄTZE SIND ZWECKS VERSICHERUNG UND VERDÜNSTUNG DES AUF DIESEN FLÄCHEN ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSERS NUR WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. SCHOTTERRASEN, FEINSPILT O.A. MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,5) ZULÄSSIG. SONSTIGE WASSERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN BLEIBEN UNBERÜHRT.
(3) AUF DEN ALS ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG FUSSWEGE FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. VERBUNDPLASTER, PLATTENBELÄGE, KLUNKER O.A.) MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,9 NUR IN EINER BREITE VON INSGESAMT MAXIMAL 1,50 m ZULÄSSIG. ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG DER RESTFLÄCHEN, SEITENSTREIFEN UND PARKPLÄTZE SIND ZWECKS VERSICHERUNG UND VERDÜNSTUNG DES AUF DIESEN FLÄCHEN ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSERS NUR WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. SCHOTTERRASEN, FEINSPILT O.A. MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,5) ZULÄSSIG. SONSTIGE WASSERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN BLEIBEN UNBERÜHRT.

§13 MIT GEH-, FAHR- UND/ODER LEITUNGSRECHTEN
AUF DEN MIT GEH-, FAHR- UND/ODER LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN SIND STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEM. § 12 BAUVO UND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUVO SOWIE ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN NICHT ZULÄSSIG.

§14 AUSGLEICHSMASSNAHMEN
(1) AUF DEN ALS ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRBERÜHRTER BEREICH FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. VERBUNDPLASTER, PLATTENBELÄGE, KLUNKER O.A.) MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,9 NUR IN EINER BREITE VON INSGESAMT MAXIMAL 6,25 m ZULÄSSIG. ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG DER RESTFLÄCHEN, SEITENSTREIFEN UND PARKPLÄTZE SIND ZWECKS VERSICHERUNG UND VERDÜNSTUNG DES AUF DIESEN FLÄCHEN ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSERS NUR WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. SCHOTTERRASEN, FEINSPILT O.A. MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,5) ZULÄSSIG. SONSTIGE WASSERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN BLEIBEN UNBERÜHRT.
(2) AUF DEN MIT VBE ALS ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRBERÜHRTER BEREICH FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. VERBUNDPLASTER, PLATTENBELÄGE, KLUNKER O.A.) MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,9 NUR IN EINER BREITE VON INSGESAMT MAXIMAL 4,75 m ZULÄSSIG. ZUR OBERFLÄCHENBESTIMMUNG DER RESTFLÄCHEN, SEITENSTREIFEN UND PARKPLÄTZE SIND ZWECKS VERSICHERUNG UND VERDÜNSTUNG DES AUF DIESEN FLÄCHEN ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSERS NUR WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. SCHOTTERRASEN, FEINSPILT O.A. MIT EINEM ABFLUSSBEWERT VON MAX. 0,5) ZULÄSSIG. SONSTIGE WASSERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN BLEIBEN UNBERÜHRT.
(3) AUF DEN ALS ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BES